

LG Mainz Urteil vom 9.8.2001, 1 O 4488/00 - *budenheim.de*

Die klagende Gemeinde Budenheim kann gemäss § 12 BGB verlangen, dass die weitere Benutzung der Adresse "budenheim.de" durch eine Privatperson unterlassen und die Domain an sie übertragen wird, da sie als Person des öffentlichen Rechts nach der Gemeindeordnung ausschließlich zur Führung des Namens Budenheim berechtigt ist.